

B e s c h l u ß
=====

In Sachen

Erich E [REDACTED], St [REDACTED]-D [REDACTED],
R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagter, Berufungskläger
und Beschwerdeführer,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz Dr. [REDACTED], [REDACTED]-S,
[REDACTED]. [REDACTED]-

gegen

Firma Ba [REDACTED] für H [REDACTED] Richard B [REDACTED] KG.,
St [REDACTED], F [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
II. Instanz [REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED]. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 24. April 1954 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird
der Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Stuttgart vom 17. Dezember 1953 aufge-
hoben.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die am 9. Dezember 1953 eingelegte Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts in Stuttgart vom 13. Oktober 1953 als unzulässig verworfen, indem es davon ausgeht, daß dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten das erstinstanzliche Urteil bereits am 6. November 1953 zugestellt worden sei.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten ist begründet. Auf die vollstreckbare Ausfertigung des erstinstanzlichen Urteils, die der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten gemäß § 198 ZPO zugestellt hat, hat dieser zwar mit seiner Unterschrift bestätigt, daß ihm diese Ausfertigung am 6. November 1953 zugestellt worden sei. Mit der sofortigen Beschwerde hat jedoch der Beschwerdeführer den zulässigen Nachweis geführt, daß das Datum dieser Bestätigung unrichtig und daß die Urteilsausfertigung erst am 9. November 1953 zugestellt worden ist. Diesen Nachweis sieht der Senat dadurch als geführt an, daß die mit der Urteilsausfertigung zugestellte verkürzte beglaubigte Abschrift der Urteilsausfertigung den Eingangsstempel vom Büro des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten vom 9. November 1953 trägt und daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten pflichtgemäß versichert hat, daß er am 9. November 1953 seiner Partei geschrieben habe, daß ihm das Urteil "heute" von Anwalt zu Anwalt zugestellt sei und die Berufungsfrist daher am 9. Dezember 1953 ablaufe. Bestätigt wird diese Feststellung zudem durch die eidesstattliche Versicherung einer Büroangestellten des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, die sich nach dieser Versicherung noch genau daran erinnert, daß ihr die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils am Montag, den 9. November 1953 von einer anderen Angestellten mit der übrigen Schließfachpost überbracht wurde. Ist somit auf Grund dieser Feststellung davon auszugehen, daß das erstinstanzliche Urteil erst am 9. November

1953 zugestellt worden ist, so war die am 9. Dezember 1953 eingelegte Berufung noch rechtzeitig.

Wenn demgegenüber die Klägerin geltend macht, daß die Urteilsausfertigung auf jeden Fall am 6. November 1953 in das Schließfach des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten gelegt worden sei und daß dieses Datum für die Zustellung maßgeblich sei, so kann dem nicht gefolgt werden. Bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 198 ZPO) kommt es für die Bestimmung des Zeitpunktes der Zustellung nicht darauf an, wann das zuzustellende Schriftstück in den Machtbereich des Rechtsanwalts an den die Zustellung erfolgen soll, gelangt ist, sondern allein darauf, wann der Rechtsanwalt von der Übergabe des Schriftstücks Kenntnis erlangt hat. Diese Kenntnis konnte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten noch nicht dadurch erlangen, daß ihm die Urteilsausfertigung zum Zwecke der Zustellung in sein Schließfach gelegt wurde.

Damit entfällt die Grundlage für den angefochtenen Beschluß, so daß dieser auf die sofortige Beschwerde des Beklagten aufzuheben ist.

Dr. Drost Dr. Selowsky Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. K...

